

Assecuranze-Kompagnie Rostock

Plan zu einer in Rostock zu errichtenden Assecuranze-Kompagnie

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1798?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1003451055>

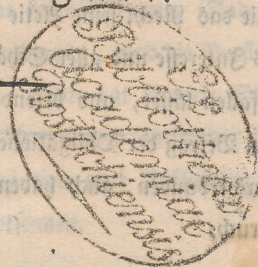
Druck Freier  Zugang



MK – 15128(5)29

Plan

zu einer in Rostock zu errichtenden
Assurance = Compagnie.



§. 1.

Die Versicherungs = Gesellschaft übernimmt Versicherungen für See = Gefahr.

§. 2.

Sie nimmt den 1sten May d. J. ihren Anfang, und ist auf 10 Jahre errichtet; sollte die Compagnie nach deren Ablauf erneuert werden, so haben die jezzigen Interessenten für Fremde den Vorzug.

§. 3.

Sie besteht aus 150 Actien, wenn es möglich wird, solche vollzählig zu machen, sonst aus 100 Actien, jede zu Tausend Reichsthalern Rzteln. Von jeder Actie werden 20 pC. Einschuss und zwar die Hälfte, nämlich 10 pC. sogleich bey der Einzeichnung, die andern 10 pC. aber Antonii 1799. geleistet. Diese 20 pC. werden auf den Nahmen der Compagnie bey hiesiger Stadt belegt, und den Interessenten die Zinsen mit 4 pC. zum erstenmal Antonii 1800., und nachher jährlich mit eben so viel bezahlt, der Einschuss selbst aber, denselben erst bey der gänzlichen Liquidation berechnet. Von den übrigen 80 pC. geben die Actionisten ihre Pfandverschreibungen für jede Actie.

§. 4.

Daferne wider Vermuthen auf einmal mehr Schade zu bezahlen seyn sollte, als an Prämien sich in Kasse befindet, so wird nach Gutbefinden der Directoren den Interessenten

MR-15128(529)

MR. 2003. II. 32

senten die Anzeige gemacht, wie viel für jede Actie zu bezahlen sey. Für diesen Zuschuß bezahlt die Compagnie keine Zinsen, und wenn ein Actionist die Einlage nicht innerhalb zwey Monaten leistet, da sie von der Direction gefordert worden ist, so hat die Compagnie das Recht seine Actie für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen, und ihn wegen alles Interesse und aller Schäden so zu belangen, daß er sich die kürzesten Wege Rechtens gefallen läßt, und besonders sich der dreyen Zahlungsdecreten begiebt. Für mehr als den Betrag der Obligationen sind die Actionisten weder sich einander noch den Versicherten verbunden, auch haben diese an den ausbezahlten Zinsen und Dividenden keinen Anspruch.

§. 5.

Jährlich im Monat März wird den Interessenten der Zustand der Compagnie in einer allgemeinen Versammlung vorgelegt, von den Abzügen das erstemal Nichts, bey der zweiten Zusammenkunft ao. 1800. aber, und so ferner in den folgenden Jahren, die Hälfte von dem, nach Abzug der bekannten Schäden und Hasareyen, bleibenden Vortheil, ausgetheilet.

§. 6.

Sämmtliche Interessenten unterwerfen sich in dieser Sache der Stadt-Jurisdiction und dem Stadtrecht.

§. 7.

Jedem Interessenten steht es frey, seine Actien zu verkaufen, die Directoren müssen aber durch Mehrheit der Stimmen den Käufer zum Mit-Interessenten annehmen.

§. 8.

Wenn ein Interessent insolvent wird, so müssen seine Curatoren die Actie in zwey Monaten an solche Personen zediren, welche die Directoren genehmigen, sonst sind selbige berechtigt, sie für Rechnung der Masse des Falliten in öffentliche Auction ohne weitere Formalitäten zu verkaufen.

§. 9.

§. 9.

Zu den allgemeinen Versammlungen der Interessenten ladet der Bevollmächtigte zwey Tage vorher durch einen Zettel ein, wer nicht erscheint, muß sich den Beschlüssen der Mehrheit gefallen lassen, und wer nicht selbst erscheint, hat keine Stimme. Indessen können Vormünder für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kurandinnen, und die Vorsteher einer Handlung für die stimmen, deren Handlung sie führen. Jeder hat so viele Stimmen als er Actien besitzt. Die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheidet über Alles, nur Abweichungen von diesem Plan, und die Prolongation oder Aufhebung der Compagnie, erfordern zwey Drittheile der Stimmen der Anwesenden.

§. 10.

Die Directores der Compagnie sind:

- | | | | |
|-------------------------|-----------|---------|----------|
| 1) Herr | Gelehrter | 4) Herr | Kaufmann |
| 2) Herr | Gelehrter | 5) Herr | Kaufmann |
| 3) Herr | Kaufmann | 6) Herr | Kaufmann |
| 7) der Bevollmächtigte. | | | |

Der älteste Director davon ist jederzeit ein Kaufmann. Bey der jährlichen Vorlegung der Bilanz legt der älteste Director seine Verwaltung nieder, er wird dann durch die Wahl eines neuen Directors von aller Verantwortung frey. Diesen wählen die Interessenten aus 4 von ihnen, welche die Directoren vorschlagen.

§. 11.

Die Directoren versammeln sich so oft es nöthig ist, wenigstens zweymal im Monat. Der Bevollmächtigte ist als der 7te Director anzusehen, und stimmt immer nach dem ältesten Director. Jeder hat nur eine Stimme in den Versammlungen der Direction, und Jeder nach der Reihe hat das Recht zu proponiren.

§. 12.

Die Directoren haben die Aufsicht über die Bücher der Compagnie, so wie über alle Geschäfte derselben, und sehen die Schadensrechnungen nach,

§. 13.

Die Documente sowohl, wie die Gelder der Compagnie werden in einer eisernen Kiste verwahrt, die nur mit zwey Schlüsseln geöffnet werden kann, deren einer der älteste Director, den andern der Bevollmächtigte hat. Alle Sonnabend Nachmittag 3 Uhr findet sich ersterer im Comptoir der Compagnie ein, um die während der Woche eingelaufenen Prämien-Gelder, gemeinschaftlich mit dem Bevollmächtigten in der Compagnie-Kiste zu verwahren. Die Directoren übernehmen die Bemühung umsonst, indess erhalten sie und der Bevollmächtigte jeder als Ehren-Geschenk einen Portugalsfer.

§. 14.

Die Directoren und der Bevollmächtigte sind den Interessenten für die Erfüllung der in diesem Plan vorgeschriebenen Verbindlichkeiten, und zwar jeder für seine Person, verantwortlich.

§. 15.

Der Bevollmächtigte erhält von den Interessenten eine Vollmacht für ihre Rechnung, nach seinem Gutbefinden zu zeichnen, wobey er sich nach den Beschlüssen der Directoren zu richten hat, — er darf aber nie mehr auf ein Schiff und Ladung zusammen genommen als 7500 rL. zeichnen, wenn nemlich die Compagnie 150 Actien stark wird, — würde sie aber nicht grösser als 100 Actien, nur 5000 rL. Das Original seiner Vollmacht, wird bey E. E. Rath niedergeleget, und ihm eine vidimirte Abschrift gegeben. Er darf aber weder für sich selbst zeichnen noch Affecuranz-Aufträge annehmen, — er ist blos als ein Mandatarius anzusehen, und die Versicherten haben an ihn
keinen

keinen Anspruch. Er muß jeden Werk-Tag von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, sich den Geschäften der Kompagnie widmen. Halten ihn Krankheiten und wichtige Angelegenheiten davon ab, so vertritt einer der Directoren seine Stelle, dessen Unterschrift alsdann mit der des Bevollmächtigten gleiche Gültigkeit hat. Die Directoren bestimmen unter sich, wer von ihnen dies Geschäft übernehmen soll.

§. 16.

Er erhält ein jährliches Honorarium von 500 \mathcal{R} . N \acute{a} stel und 5 pC. von den Dividenden. Jedoch bleibt die Verbesserung seines Gehalts bey Vermehrung der Geschäfte der Bestimmung der Interessenten vorbehalten. Den Buchhalter, oder wenn Zeit und Umstände mehr Schreiber nöthig machen sollten, nehmen die Directoren und der Bevollmächtigte an, und die Kompagnie hält und besoldet selbige.

§. 17.

Wenn die Stelle des Bevollmächtigten erlediget wird, wählen die Interessenten einen neuen aus 4 dazu von der Direction vorgeschlagenen Personen.

Die Wittve oder Erben des Bevollmächtigten erhalten indessen nach seinem Tode, von dem Sterb-Tage angerechnet, noch sein Honorarium für das lauffende Jahr.

§. 18.

Die Kompagnie unterwirft sich der Hamburger Assurance-Ordnung mit folgenden Abweichungen und Bestimmungen, welche indessen durch Klauseln in der Police rechtskräftig aufgehoben und verändert werden können.

a) Die Kompagnie bezahlt alle hinlänglich bewiesene totale Schäden und Avarien mit 100 pC. ohne Abzug nach 6 Monat oder mit 98 pC. nach 2 Monaten.

X 3

b) Der

- b) Der Versicherte ist verbunden, die Avarie = Gelder von einer vor der Ankunft des Schiffers am Bestimmungs = Ort, gemachte Avarie, versichern zu lassen. Die Kompagnie ist, wenn das Schiff seinem Bestimmungs = Ort nicht erreicht, zu keinem Ersatz der Avarie = Gelder verpflichtet, es sey denn, daß sie auf davon geschehene Anzeige den risico selbst übernommen;
- c) die Kompagnie wird, wenn der Schade notorisch ist, sich zum billigen Einschuss gegen Quitung willig finden lassen;
- d) die in der Police angenommene Tare der versicherten Waaren, dient zur Bestimmung des Schadens, wenn die Waare total bleibt, oder anders = wo als am Bestimmungs = Ort für Asscuradeurs = Rechnung verkauft werden muß. Erreicht die Waare beschädigt den Ort ihrer Bestimmung, so wird die Particuliere = Avarie nach Börsen = Preis und das Calco nach der beendigten Location durch Bestimmung regulirt;
- e) Avarien an rohen Zucker werden nur dann von der Kompagnie bezahlt, wenn am Brutto = Gewicht des weissen 3 und des braunen 5 pCto. fehlen. Der Versicherte muß in diesem Falle die Original = Factura beylegen, und die Reduction des Gewichts geschieht nach den bekannten von den Hamburger Kompagnien angenommenen Verhältnissen;
- f) Bey flüssigen Waaren ersetzt die Kompagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestossen hat, bey Wein, Brantewein, Thran, Hanf = Del, Syrop &c. In Fässern ohne eisern Bändern, bezahlt sie nicht die ersten 10 pC. und mit eisernen Reiffen nicht die ersten 5 pC.;
- g) die Clausel, frey von 3 pC. Avarie oder Beschädigung, welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedruckt ist, oder die frey von 10 pC. Avarie oder Beschädigung, erklärt sich hierdurch so, daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Fall $\frac{1}{20}$ tel oder in diesem Fall $\frac{1}{10}$ tel von dem Werth der unbeschädigten Waare über die Tare

der Police, oder, wenn die Police nicht taxirt ist, über den Betrag der factura mit der Prämie betragen müssen, um von ihr ersetzt zu werden.

- h) Von Waaren und Schiffen, die in der Police als neutral angegeben, und in Kriegs-Zeiten aufgebracht worden, bezahlt die Compagnie nur in dem Fall Schaden und Kosten, wenn solche im Reclame-Prozeß für neutral anerkannt worden.
- i) Auf imaginirten Gewinn bezahlt sie so viele Procente, als sie für Beschädigung des versicherten Objects bezahlt, aber keine avarie grosse,
- k) außs Casco eines feuernen, oder auf Klinkerart gebaueten Schiffs, bezahlt die Compagnie, falls solches in der Police nicht angezeigt worden, nur die Hälfte von dem was sie sonst bezahlen müßte. Dasselbe gilt von Waaren die in dergleichen Schiffen verladen werden;
- l) wenn ein Schiff nicht gestossen, bezahlt die Compagnie auf das versicherte Casco nur die Hälfte der sonst zahlbaren avarie particulaire;
- m) bey Affecuranz auf Casco haftet die Compagnie nicht für offenbare Betrüge-
reihen der Schiffer, weil sie voraussetzt, daß Jeder Nehder seinen Schiffer so weit kennen muß;
- n) wer den Auftrag zur Affecuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht, muß es in der Police anzeigen, wenn sie gültig seyn soll;
- o) Alle, nach Schliessung der Affecuranz geschehene Anzeigen müssen, wenn sie als geschehen angesehen werden sollen, unter der Police oder sonst, schriftlich gemacht, und in beyden Fällen, durch die Unterzeichnung des Bevollmächtigten, anerkannt werden.

§. 19.

Die Compagnie wird an den vorzüglichsten Risten und Handlungsplätzen, ihre Commissionairs ernennen, um sich bey Strandung und Avarien, der Schiffe und deren Güter

Güter anzunehmen, an welche sich die Versicherten wenden müssen, und deren Namen im Kompagnie-Comptoir zu erfragen.

§. 20.

Die Dispachirung der Schäden geschieht durch den Hamburger Dispacheur, so lange allhier keiner angefetzt ist.

§. 21.

Dieser Plan wird bey E. E. Rath zur Confirmation eingereicht und das Privilegium erbeten, daß die eingeschossenen Gelder während der Dauer dieser Kompagnie nie mit Ar- rest belegt, und in etwanigen Insolvenz-Fällen zum Conkurs, gezogen werden können.

der Police, oder, wenn die Police nicht taxirt ist, über den Betrag der factura mit der Prämie betragen müssen, um von ihr ersetzt zu werden.

- h) Von Waaren und Schiffen, die in der Police als neutral angegeben, und in Kriegs-Zeiten aufgebracht worden, bezalt die Kompagnie nur in den den und Kosten, wenn solche im Reclame-Prozeß für neutral ane
- i) Auf imaginirten Gewinn bezahlt sie so viele Procente, als sie für des versicherten Objects bezahlt, aber keine avarie grosse,
- k) außs Calco eines feurnen, oder auf Klinerart gebaucten Schiff Kompagnie, falls solches in der Police nicht angezeigt worden, von dem was sie sonst bezahlen müßte. Dasselbe gilt von Waa gleichen Schiffen verladen werden;
- l) wenn ein Schiff nicht gestoffen, bezahlt die Kompagnie auf das v nur die Hälfte der sonst zahlbaren avarie particulaire;
- m) bey Affecuranz auf Calco haftet die Kompagnie nicht für offe reyen der Schiffer, weil sie voraussetzt, daß Jeder Nehder seinen kennen muß;
- n) wer den Auftrag zur Affecuranz nicht von dem Orte erhält, von abgeht, muß es in der Police anzeigen, wenn sie gültig seyn soll;
- o) Alle, nach Schliessung der Affecuranz geschene Anzeigen müssen geschehen angesehen werden sollen, unter der Police oder sonst macht, und in beyden Fällen, durch die Unterzeichnung des B anerkannt werden.

§. 19.

Die Kompagnie wird an den vorzüglichsten Küsten und Handlung Commissionairs ernennen, um sich bey Strandung und Avarien, der C

